

**VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN**



**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der afghanischen Staatsangehörigen

Frau [REDACTED], \* [REDACTED].2018,

gesetzlich vertreten durch Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED],

sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Klägerin -

**bevollmächtigt:**

Rechtsanwalt Dominik Bender,  
Sandweg 9, 603136 Frankfurt am Main

- [REDACTED] -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Rödgener Straße 59 - 61,  
35394 Gießen

- [REDACTED]-423 -

- Beklagte -

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 4. Kammer - durch

Richter Machel als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2023 für Recht erkannt:

Die Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Oktober 2022 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Ungarn festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens hat die Klägerin 3/4 und die Beklagte 1/4 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Verpflichtung der Beklagten zur Flüchtlingsanerkennung, hilfsweise der Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung, dass Abschiebungsverbote vorliegen.

Die Klägerin wurde [REDACTED] 2018 in der Bundesrepublik Deutschland als Tochter zweier afghanischer Staatsangehöriger geboren und besitzt selbst die afghanische Staatsangehörigkeit.

Die Eltern der Klägerin, die im Iran geboren wurden und dort – mit Ausnahme von drei Jahren in Afghanistan – lebten, verließen den Iran im Jahr 2016 mit dem kurz zuvor geborenen älteren Bruder der Klägerin. Die Familie hält sich nach eigenen Angaben seit Ende Oktober oder Anfang November 2017 in der Bundesrepublik auf und stellte am 2. November 2017 einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 10. November 2017 als unzulässig ab und drohte den Eltern und dem Bruder der Klägerin die Abschiebung nach Ungarn an, nachdem die ungarische Dublin-Einheit mit Schreiben vom 8. November 2017 mitgeteilt hatte, dass ihnen am 25. August 2017 in Ungarn subsidiärer Schutz zuerkannt worden

war. Die dagegen gerichtete Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel blieb erfolglos (VG Kassel, Urteil vom 16. Juni 2021, Az.: 7 K 6769/17.KS.A). Über den dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung wurde noch nicht entschieden (Az. des Hessischen VGH: 7 A 1607/21.Z.A).

Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 zeigte die damalige Bevollmächtigte der Eltern der Klägerin dem Bundesamt die am [REDACTED] 2018 in [REDACTED] erfolgte Geburt der Klägerin an und wies darauf hin, dass damit der Asylantrag als gestellt gelte.

Den Asylantrag der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 10. April 2018 unter Bezugnahme auf den internationalen Schutz ihrer Eltern in Ungarn als unzulässig ab und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Ungarn an. Auf die dagegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az.: 4 K 767/18.WI.A) hob das Bundesamt den Bescheid vom 10. April 2018 mit Schreiben vom 24. August 2021 auf.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2022 beschied das Bundesamt – nach zwischenzeitlich erhobener Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az.: 4 K 1153/22.WI.A) – die Klägerin neu. In dem Bescheid lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und den Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihr für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Ungarn an (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Klägerin drohe in Afghanistan keine Verfolgung, da sich ihre Eltern nur drei Jahre in Afghanistan aufgehalten haben und von keinem Vorfall, außer dem Tod des Großvaters der Klägerin, der aber bereits 16 Jahre zurückliege, berichtet hätten. Auch bestehe für die Klägerin in Afghanistan aufgrund der dortigen Situation keine ernsthafte individuelle Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt, weshalb die Gewährung von subsidiärem Schutz nicht in Betracht komme. Hinsichtlich von Abschiebungsverböten stellte des Bundesamt auf den Zielstaat

der Abschiebung Ungarn ab und führte aus, dass der Klägerin in Ungarn keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.

Der Bescheid wurde als Einschreiben am 5. Oktober 2022 zur Post gegeben.

Unter dem 20. Oktober 2022 ließ die Klägerin hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erheben.

Sie ist der Auffassung, der Bescheid sei aufgrund der ausgesprochenen Abschiebungsandrohung nach Ungarn offensichtlich rechtswidrig, zumal sich auch die Begründung im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus auf Afghanistan bezogen habe. Dabei dränge sich die Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Afghanistans im Falle der Klägerin geradezu auf und sei notwendig. Die Verneinung von Abschiebungsverboten im Hinblick auf Ungarn begegne Bedenken. Darüber hinaus dränge sich auf, dass in Afghanistan die Rechte der Klägerin, anknüpfend an ihr Geschlecht, in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verletzt würden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 4. Oktober 2022, Aktenzeichen: ██████████-423, zugegangen am 6. Oktober 2022, zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihr den subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides und ist ergänzend der Auffassung, aus § 34 AsylG ergebe sich keine Notwendigkeit die Abschiebeandrohung (auch) in das Herkunftsland zu erlassen. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten sei in Hinblick auf den Zielstaat der Abschiebung zu prüfen.

Die Beklagte hat mit ihrer Klageerwiderung vom 21. Oktober 2022, die Klägerin mit Schriftsatz vom 21. Juli 2023 das Einverständnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

Das Gericht hat am 13. Oktober 2023 mündlich zur Sache verhandelt. Die nicht erschienenen Beteiligten sind in der am 25. bzw. 26. September 2023 zugestellten Ladung jeweils darauf hingewiesen worden, dass im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Inhalte der Gerichtsakte, der elektronisch übermittelten Akten des Bundesamtes hinsichtlich der Klägerin (Az. ■■■■■-423) sowie ihrer Eltern und des Bruders (Az. ■■■■■-423), der beigezogenen Gerichtsakten der Verfahren 4 K 767/18.WI.A und 4 K 1153/22.WI.A und der in den den Beteiligten vorab übersandten Erkenntnislisten Afghanistan und Ungarn enthaltenen Erkenntnisse. Diese sind sämtlich Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung.

## **Entscheidungsgründe**

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2023 entscheiden werden, da diese zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf die Möglichkeit einer Entscheidung in ihrer Abwesenheit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter.

Die Klage gegen den nach § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG als am 7. Oktober 2022 zugestellt geltenden Bescheid des Bundesamtes wurde innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist

(§ 74 Abs. 1 S. 1 AsylG) erhoben und ist in Hinblick auf den Hauptantrag auch ansonsten zulässig.

Insoweit ist die Klage jedoch unbegründet. Die Klägerin hat in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn – was vorliegend nicht der Fall ist – er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) – Genfer Flüchtlingskonvention –, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, sofern keiner der Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 oder 3 AsylG vorliegt.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) – Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – keine Abweichung zulässig ist, oder (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG muss die Verfolgung an eines der flüchtlingsrelevanten Merkmale anknüpfen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher beschrieben sind, wobei es nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreicht, wenn der betreffenden Person das jeweilige Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestufteten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die

Maßnahme muss demnach darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen.

Die Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von (Nr. 1) dem Staat, (Nr. 2) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, wenn dem Ausländer – bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr – eine Verfolgung im dargestellten Sinne aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, d.h. eine tatsächliche Gefahr („real risk“) für eine solche besteht. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des entscheidungserheblichen Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 14; Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Dabei muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten nach seiner freien Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens die volle Überzeugung von der Wahrheit des von der Klägerin behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben (vgl. § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO). Aufgrund der sachtypischen Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann jedoch schon allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann

(BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16; Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3).

Demzufolge ist es zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen (vgl. auch § 25 Abs. 1 AsylG). Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten der in seine Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8). Erhebliche Widersprüche oder Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3).

Sofern sich aus dem Vortrag des Betroffenen dabei mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit eine sog. Vorverfolgung feststellen lässt, kommt diesem dabei eine Privilegierung in Form der Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 der sog. Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU zu. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war (sog. Vorverfolgung), ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist. Diese widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, belastbare Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 15; Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).

Eine Anerkennung als Flüchtling scheidet jedoch aus, wenn dem Ausländer nach § 3e AsylG (Nr. 1) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung droht oder er Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (Nr. 2) er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.



Gemessen an diesen Maßstäben sind im Falle der Klägerin die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nicht gegeben. Der Berichterstatter kommt unter Berücksichtigung des sämtlichen Vorbringens der Klägerin sowie des sonstigen Akteninhalts und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zu der erforderlichen Überzeugung im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, dass die Klägerin sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Heimatlandes aufhält.

Soweit im Asylverfahren der Eltern der Klägerin vorgetragen worden ist, dass ein Großvater und ein Großonkel der Klägerin Anfang der 2000er Jahre Kommandant einer Gruppe um den Widerstandskämpfer (*Mudschahidin*) Gulbuddin Hekmatyār gewesen und als solche in Afghanistan gestorben seien, ist nicht ersichtlich, dass bzw. durch wen der Klägerin aufgrund dieser Ereignisse noch Verfolgung drohen sollte.

Der Berichterstatter sieht aber auch nicht als erwiesen an, dass der Klägerin als Mädchen eine geschlechtsspezifische Verfolgung in Afghanistan drohe (so für alleinstehende Frauen aber u.a. VG München, Urteil vom 31.07.2023 - M 15 K 23.30228 -, juris Rn. 23; VG Frankfurt, Urteil vom 12.05.2023 - 11 K 100/22.F.A -, juris Rn. 15; VG Freiburg, Urteil vom 11.10.2021 - A 15 K 4778/17 -, juris Rn. 24 ff.).

Frauen und Mädchen in Afghanistan sehen sich, insbesondere seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021, erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Schon vor Machtübernahme der Taliban war die afghanische Regierung nicht willens oder in der Lage, die Frauenrechte in Afghanistan vollumfänglich umzusetzen, allerdings konnten Mädchen grundsätzlich Bildungseinrichtungen besuchen, Frauen studieren und weitgehend am Berufsleben teilnehmen, wenn auch nicht in allen Landesteilen gleichermaßen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.06.2022, S. 14). Die Lage für den weiblichen Teil der afghanischen Bevölkerung hat sich jedoch seit der Machtübernahme erheblich verschlechtert. Die Taliban erklärten zwar, sich für die Rechte von Frauen und Mädchen im Rahmen der Scharia einzusetzen. So erließen sie z.B. am 3. Dezember 2021 sogar einen Erlass betreffend Frauenrechte, der u.a. Zwangsheiraten verbot (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.01.2023, S. 86). Zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechten von Frauen trafen sie jedoch keine Regelungen. Vielmehr höhlten die Taliban die Rechte von Frauen und Mädchen in Afghanistan innerhalb nur eines Jahres aus und

schränkten u.a. die Rechte auf Bildung, Arbeit und Bewegungsfreiheit sukzessive systematisch immer mehr ein (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 97). Aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen ergeben sich v.a. die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Frauen wurden von längeren Reisen (über 72 km) ohne Begleitung eines männlichen Verwandten – dem Vater, Ehemann oder Bruder (*mahram*) – ausgeschlossen; in einigen Provinzen gilt dies sogar für jede Bewegung von Frauen in der Öffentlichkeit. Seit Mai 2022 wurde eine strenge Kleiderordnung eingeführt, die Frauen das Verlassen des Hauses nicht „ohne Not“ und auch dann nur mit einem sog. „Scharia-Hijab“ erlaubt, der das Gesicht mit Ausnahme der Augen komplett verdeckt (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.01.2023, S. 86 f.). Frauen die allein in der Öffentlichkeit angetroffen werden, werden selbst in den großen Städten wie Kabul oder Herat durch Taliban angehalten, eingeschüchtert und nach Hause geschickt. Auch zu körperlichen Übergriffen soll es gekommen sein (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.06.2022, S. 15). Verschärft wird die Situation dadurch, dass die Erlasse der Taliban willkürlich umgesetzt und Verstöße unterschiedlich geahndet werden, was die Unsicherheit von Frauen massiv verstärkt (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 97).

Seit der Machtübernahme sind Frauen weitestgehend vom politischen Leben und von Arbeit ausgeschlossen. Frauen wurde jeder Posten im de facto-Kabinett der Taliban verweigert, das Ministerium für Frauenangelegenheiten ist nicht mehr tätig, und der frühere Sitz des Ministeriums in Kabul wurde in das Ministerium für die Verbreitung der Tugend und die Verhütung des Lasters umgewandelt, das in den 1990er-Jahren als „Sittenpolizei“ berüchtigt war, die strenge Vorschriften für das soziale Verhalten durchsetzte und für seine diskriminierende Behandlung von Frauen und Mädchen berüchtigt war (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 100). Frauen, die vor der Machtübernahme öffentliche Rollen innehatten, was schon damals häufig mit sexueller Belästigung und Missbrauch einherging, sind gezwungen, sich aufgrund von Bedrohungen, auch aus dem privaten Umfeld, versteckt zu halten. Frauen im öffentlichen Sektor wurden, obwohl nicht entlassen, vielfach aus den Ämtern gedrängt, indem sie u.a. angewiesen wurden, zu Hause zu bleiben oder Bezahlungen ausblieben

bzw. reduziert wurden. Besonders betroffen ist der Mediensektor, in dem etwa 84 % der Frauen ihren Arbeitsplatz verloren haben. Auch insgesamt nimmt die Beschäftigungsrate von Frauen ab, was wiederum schwerwiegenden Einfluss auf deren finanzielle Lage hat (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.01.2023, S. 87 f.; Afghanistan: Targeting of Individuals, 16.08.2022, S. 104 ff.). Viele der Frauen, die weiterhin arbeiten, empfinden dies aufgrund der von den Taliban vorgeschriebenen Einschränkungen in Bezug auf ihre Kleidung und ihr Verhalten als schwierig und belastend (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 100).

Über die Einschränkungen von Frauenrechten hinaus bleibt geschlechtsspezifische Gewalt ein massives Problem in Afghanistan. Die Gewalt gegen Frauen, die schon vor der Machtübernahme ein allgegenwärtiges Problem darstellte, nahm seitdem weiter zu. Bereits vor der Machtübernahme gaben 87,2 Prozent der afghanischen Frauen an, geschlechtsspezifische Gewalt erfahren zu haben. Mit einem weiteren Anstieg insbesondere häuslicher Gewalt seitdem wird gerechnet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.06.2022, S. 15). Weiterhin wird Vergewaltigung unter den Regeln der Scharia als eine außereheliche sexuelle Beziehung (*zina*) angesehen, die mit Steinigung bestraft werden kann (EUAA, Afghanistan: Targeting of Individuals, 16.08.2022, S. 91, 93). Ein häufiges Problem bleiben darüber hinaus traditionelle Praktiken, wie etwa Zwangs- und Früh- bzw. Kinderehen, auch in Form des „Tauschs“ von Töchtern zweier Familien (*baadal*) oder als Entschädigung (*baad*), die durch die prekären wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse zusätzlich begünstigt werden. Dabei sind Mädchen einem erhöhten Risiko von Kinder- und Zwangsheirat sowie auch sexueller Ausbeutung ausgesetzt. Auch wenn der Erlass der Taliban vom 3. Dezember 2021 ein Verbot von Zwangsheiraten vorsieht, sind darin keine rechtlichen Mittel zur Durchsetzung oder zum Schutz von Opfern vorgesehen. Auch ein Mindestalter für Ehen, vorher 16 Jahre, fehlt (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 104 ff.). Berichten zufolge hat die Anzahl von Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten von Frauen und Mädchen (schon im Alter von sieben bis acht Jahren) seit August 2021 stark zugenommen (Amnesty International, The Taliban's War on Women, 25.05.2023, S. 22).

Die Möglichkeiten von Frauen, etwas an dieser Lage zu ändern, werden umfassend eingeschränkt. Frauen, die friedlich die Beschränkungen und Maßnahmen protestiert haben, wurden belästigt, bedroht, verhaftet, sind gewaltsam verschwunden oder wurden gefoltert (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 97). Mechanismen zur Überwachung von Menschenrechten, wie die unabhängige afghanische Menschenrechtskommission, wurden aufgelöst und Frauen die Arbeit in Nichtregierungsorganisationen verboten. Vor der Machtübernahme hatten viele Frauen und Mädchen zumindest Zugang zu einem Netz von Unterkünften und Diensten, einschließlich kostenloser Rechtsberatung, medizinischer Behandlung und psychosozialer Unterstützung. Mit der Machtübernahme, brach dieses Netz zur Unterstützung von Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt – einschließlich rechtlicher Vertretung, medizinischer Behandlung und psychosozialer Unterstützung – jedoch zusammen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 101, 104).

Trotz dieser schwerwiegenden Diskriminierung von Frauen, geht der Berichterstatter im speziellen Einzelfall der Klägerin, einem fünfjährigen Mädchen, nicht von einer ihr drohenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan aus.

Soweit sich die Diskriminierung von Frauen in Afghanistan auf erwachsene Frauen beschränkt ist, wie dies z.B. hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt der Fall ist, wäre die Klägerin in Afghanistan hiervon bereits von vornherein nicht betroffen. Auch von den strengen Kleidungs Vorschriften der Taliban wäre die Klägerin noch nicht betroffen. Die Kopfverschleierung bezieht sich nach muslimischen Glauben nur auf Frauen ab der Geschlechtsreife und so sieht auch die Kleiderordnung der Taliban keine allgemeine Regel vor, ab wann Mädchen anfangen sollen, ihr Haar zu bedecken. In der Regel beginnen Mädchen im Alter zwischen sieben und zwölf Jahren damit (EUAA, Afghanistan: Targeting of Individuals, 16.08.2022, S. 86). Demnach drohen der Klägerin jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (noch) keine Konsequenzen, wenn sie der Kleiderordnung der Taliban nicht entspricht.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin in Deutschland innerhalb ihrer Kernfamilie, d.h. gemeinsam mit ihren Eltern und ihrem älteren Bruder lebt. In derartigen Fällen ist im Rahmen der Gefahrenprognose von einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der

– wenngleich notwendig hypothetischen – Rückkehrsituation und damit bei tatsächlicher Lebensgemeinschaft der Kernfamilie im Regelfall davon auszugehen, dass diese entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverband zurückkehrt. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie nationaler Abschiebungsschutz festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45/18 - BVerwGE 166, 113, juris Rn. 15; Urteil vom 16.08.1993 - 9 C 7/93 -, juris Rn. 10 m.w.N.). Eine gemeinsame Rückkehr unterstellt stünden der Klägerin aber mit ihrem Vater und dem großen Bruder mehrere männliche Verwandte (*mahram*) zur Verfügung, die diese vor einem wesentlichen Teil der diskriminierend wirkenden Maßnahmen beschützen könnten. So kann sich die Klägerin, bei der aufgrund ihres Alters ohnehin von einer Begleitung im öffentlichen Raum ausgegangen werden kann, im Beisein ihres Vaters oder Bruders frei im öffentlichen Raum bewegen. Zudem ist davon auszugehen, dass jedenfalls der Vater der Klägerin in der Lage ist, diese etwa vor (sexuellem) Missbrauch oder einer Zwangsverheiratung, die im Alter von unter 15 Jahren ohne Zustimmung des Vaters formell illegal ist (vgl. Terre des Femmes e.V., Situation von Frauen in Afghanistan, 01.01.2022, S. 6), zu schützen. Umstände aus denen der Vater der Klägerin hierzu nicht willens oder, etwa aufgrund einer extremen wirtschaftlichen Notlage, nicht in der Lage sein könnte, wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Die drohende geschlechtsbezogene Diskriminierung der Klägerin dürfte sich daher weitestgehend auf den Schulbesuch beschränken. Die insoweit drohende Verletzung des Rechts auf Bildung ist aber nicht so gravierend, dass sich daraus eine Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG ergeben würde. Zumindest im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung haben die Taliban, entsprechenden Bedenken zum Trotz, die Bildung von Mädchen nicht komplett unterbunden. Nach ihrer Machtübernahme verhängten sie ein vollständiges Verbot der Sekundarschulbildung für Mädchen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 102 f.). Seitdem wurde nur in einzelnen nördlichen Provinzen Afghanistans Mädchen der Sekundarschulbesuch wieder erlaubt, während die zuvor für den 23. März 2022 angekündigte generelle Öffnung der Sekundarschulen für Mädchen kurz vor diesem Tag revidiert wurde. Insgesamt sind in 24 der 34 Provinzen die Sekundarschulen weiterhin geschlossen und dadurch 850.000 Mädchen vom Schulbesuch ausgeschlossen (Accord, Themendossier zu Afghanistan:

Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 17.05.2023, S. 10). Seit Dezember 2022 ist Frauen auch der Besuch von Universitäten untersagt (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 102). Demgegenüber bleibt Mädchen der Grundschulbesuch erlaubt. Am 12. Januar 2023 wurde berichtet, dass das de facto-Bildungsministerium verkündet habe, dass „staatliche Mädchenschulen bis einschließlich Klasse 6 und private Lernzentren für denselben Altersbereich weiterarbeiten sollen, ebenso alle Koranschulen (Madrassas) für Mädchen ohne Altersbeschränkung“. Auch NGO-geführten Mädchenschulen sei erlaubt worden, Mädchen bis zur sechsten Klasse weiterhin zu unterrichten (vgl. Accord, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 17.05.2023, S. 10). Dies zugrunde gelegt ist die Klägerin, die mit fünf Jahren erst vor der Einschulung steht, aktuell in Afghanistan (noch) nicht bedroht, von Bildung ausgeschlossen zu werden, sondern könnte die Schule bis zur sechsten Klasse besuchen. Ein möglicher Missstand des Bildungsniveaus gegenüber dem deutschen Schulsystem begründet von vornherein keine Verfolgung.

Auch droht der Klägerin nicht aufgrund der allgemeinen Gefahren für Kinder in Afghanistan Verfolgung. Zwar sind Kinder in Afghanistan, neben der bereits erwähnte Zwangsverheiratung auch von (sexuellem) Missbrauch, Kinderarbeit und Prostitution gefährdet (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.01.2023, S. 92 ff.). Das Kinderhilfswerk UNICEF hat dabei seit der Machtübernahme der Taliban eine Zunahme von Kinderarbeit, Zwangsverheiratungen Minderjähriger und dem Verkauf von Kindern beobachtet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.06.2022, S. 14). Diese Handlungen stellen aber, zumindest ohne konkrete Anknüpfungspunkte im Einzelfall, kriminelles Unrecht ohne Bezug zu einem Verfolgungsgrund i.S.d. § 3b AsylG dar. Darüber hinaus dürfte der Familienverbund der Klägerin, von dessen Fortbestehen nach dem oben Ausgeführten im Falle der unterstellten Überführung nach Afghanistan auszugehen ist, ausreichend Schutz auch vor diesen Gefahren bieten.

Da keine weiteren Anknüpfungspunkte für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung der Klägerin in Afghanistan ersichtlich sind, besteht kein Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Da somit der Hauptantrag der Klägerin ohne Erfolg geblieben ist, ist über den Hilfsantrag auf Gewährung subsidiären Schutzes zu entscheiden. Auch dieser ist zulässig aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dabei gelten als ernsthafter Schaden (Nr. 1) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (Nr. 2) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (Nr. 3) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend.

Für die Annahme eines drohenden ernsthaften Schadens muss dem Schutzsuchenden ein solcher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Die oben beim Flüchtlingsschutz genannten Maßstäbe gelten insoweit in gleichem Maße. (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, juris Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 34 ff.). Die Vorverfolgungsvermutung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie gilt auch hier entsprechend.

Unter „Folter“ ist in Anlehnung an die Definition von Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 247, BGBl. 1993 II S. 715) eine Behandlung zu verstehen, die einer Person vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher oder geistig-seelischer Art zufügt, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder mit diskriminierender Absicht zu verfolgen. Wann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vorliegt, hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen sowie ggf. auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind darunter Maßnahmen zu verstehen, mit denen

unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris Rn. 16).

Der Klägerin droht in ihrem Herkunftsland nicht aufgrund individueller Umstände ein ernsthafter Schaden. Ein solcher droht ihr aus den bereits zur Flüchtlingseigenschaft aufgeführten Gründen insbesondere nicht aufgrund der dargestellten Lage von Kindern im Allgemeinen und Mädchen im Speziellen.

Eine Zuerkennung subsidiären Schutzes kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen humanitären Situation in Afghanistan in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch das Verhalten eines Akteurs im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG i. V. m. § 3c AsylG verursacht wurde und nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten im Herkunftsstaat ist (EuGH, Urteil vom 18.12.2014 - C-542/13 -, juris Rn. 35, 41). Um einen Schaden auf einen Akteur zurückführen zu können, muss dieser den Schaden durch eine direkte oder indirekte Aktion herbeigeführt und insoweit jedenfalls bedingt vorsätzlich gehandelt haben (BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 -, juris Rn. 12; Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2/19 -, juris Rn. 13; Hessischer VGH, Urteil vom 27.09.2019 - 7 A 1923/14.A -, juris Rn. 44). An einem Akteur, dem die schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan zuzurechnen sind, fehlt es (so auch Sächsisches OVG, Urteil vom 10.11.2022 - 1 A 1081/17.A -, juris Rn. 119 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.02.2023 - A 11 S 1329/20 -, juris Rn. 93 m.w.N.). Zwar hat der jahrelange militärische Konflikt zwischen der ehemaligen afghanischen Regierung und den westlichen Verbündeten auf der einen und den Taliban auf der anderen Seite sowie die nun erfolgte Machtübernahme der Taliban erhebliche negative Auswirkungen auf die humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan gehabt (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.01.2023, S. 44; BFA, Länderinformation der Staatedokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 135 ff.). Allerdings kann den Erkenntnismitteln nicht entnommen werden, dass diese Verschlechterung von den Taliban, die als Akteur im Sinne des § 3c Nr. 2 oder sogar Nr. 1 AsylG anzusehen sind, oder einer anderen Konfliktpartei bewusst herbeigeführt worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg,



Urteil vom 22.02.2023 - A 11 S 1329/20 -, juris Rn. 93; sowie zur Lage vor der Machtübernahme der Taliban u.a. Hessischer VGH, Urteil vom 27.09.2019 - 7 A 1923/14.A -, juris Rn. 45; OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.09.2019 - 9 LB 136/19 -, juris Rn. 64; OVG Bremen, Urteil vom 12.02.2020 - 1 LB 276/19, juris Rn. 49 ff.). Die schlechte Versorgungslage in Afghanistan ist auf zahlreiche Probleme und nicht etwa einen oder einzelne Akteure. Zuletzt haben etwa die Covid-19 Pandemie, Naturkatastrophen und anhaltende Dürren zu einer erheblichen Verschlechterung der Grundversorgung und wirtschaftlichen Lage beigetragen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 135 ff.). Gegen eine Rückführung der Lage auf (bedingt) vorsätzliches Handeln speziell der Taliban spricht auch, dass diese auch nach der Machtübernahme die Betätigung internationaler humanitärer Organisationen im Land zulassen und deren Hilfe teilweise explizit fordern (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.06.2022, S. 7, 20).

Es besteht auch kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG. Hierfür wäre erforderlich, dass der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad an willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in die entsprechende Region allein durch ihre Anwesenheit dort tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 10.06.2021 - C-901/19 -, juris Rn. 27 f.; Urteil vom 17.02.2009 - C-465/07 -, juris Rn. 35, 39). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor – etwa, weil der Betroffene von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten (z.B. Arzt oder Journalist) oder einer verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheit angehört – ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris Rn. 33; Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 -, juris Rn. 20). Gefahrerhöhende individuelle Umstände sind bei der Klägerin im vorliegenden Verfahren diesbezüglich nicht festzustellen. Auch ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt ist unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht festzustellen (zu den Maßstäben vgl. EuGH, Urteil vom 10.06.2021 - C-901/19 -, juris Rn. 40, 45; BVerwG, Beschluss vom 13.12.2021 - 1 B 85/21 -, juris Rn. 4; Berlitz,

ZAR 2021, 289, 291 f.). Nachdem im Frühsommer 2021 die Kampfhandlungen zwischen den Taliban und Regierungstruppen stark zunahmen, ist das allgemeine Ausmaß des Konfliktes auf die Sicherheitslage im gesamten Land deutlich zurückgegangen, wodurch sich die Zahl der zivilen Opfer erheblich verringert hat (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 10 f.). So nahm die Anzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle bereits kurz nach der Machtübernahme im Zeitraum vom 19. August 2021 bis 31. Dezember 2021 um 91 % gegenüber dem Vorjahr ab (UN General Assembly and Security Council, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 28.01.2022, S. 5). Dieser Trend setzte sich 2022 weitestgehend fort (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Version 9, 21.03.2023, S. 11). Deswegen ist davon auszugehen, dass jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan kein bewaffneter Konflikt mehr besteht (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.02.2023 - A 11 S 1329/20 -, juris Rn. 95 m.w.N.). Weitere Gründe, die die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG rechtfertigen würden sind nicht erkennbar.

Da somit auch der darauf gerichtete Antrag erfolglos geblieben ist, war auch über den weiteren, auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten gerichteten Hilfsantrag der Klägerin zu entscheiden.

Diesen legt der Berichterstatter dabei gemäß § 88 VwGO dahingehend aus, dass die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten sowohl hinsichtlich Ungarns als auch hinsichtlich Afghanistans begehrt, denn die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2023 klargestellt, dass ihrer Ansicht nach ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten in beide Länder bestehe und diese vom Bundesamt hätten geprüft werden müssen.

Der so verstandene Antrag ist teilweise, nämlich nur in Hinblick auf den Zielstaat Ungarn zulässig. Insoweit hat das Bundesamt in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides vom 4. Oktober 2022 eine ablehnende Entscheidung getroffen, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Ob die Auswahl dieses Zielstaats bei der Ablehnungsentscheidung rechtmäßig war (dazu unten) berührt dabei die Prüfung von Abschiebungsverboten nicht.

In Bezug auf das Herkunftsland der Klägerin Afghanistan besteht dagegen zum derzeitigen Zeitpunkt kein Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Überprüfung von Abschiebungsverboten. Soweit die Klägerin die Ansicht vertritt, das Bundesamt hätte eine entsprechende Prüfung vornehmen müssen, so findet diese im Gesetz keine Grundlage. Nach § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG ist in Entscheidungen über zulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Davon kann gem. § 31 Abs. 3 S. 2 und 3 AsylG abgesehen werden, wenn – was hier nicht der Fall ist – der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt wird oder wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 AsylG nicht vorliegen. Das Gesetz regelt aber nicht ausdrücklich in Bezug auf welchen Staat Abschiebungsverbote zu prüfen sind. Aus dem systematischen Zusammenhang mit der nach § 34 AsylG zu erlassenden Abschiebungsandrohung, die gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG gerade auf der Negativfeststellung von Abschiebungsverboten aufbaut, folgt jedoch, dass sich die Prüfung der Abschiebungshindernisse am jeweiligen Zielstaat der ins Auge gefassten Abschiebung bezieht und nicht zwingend auf das Herkunftsland (vgl. Wittmann, in: Decker et al., BeckOK MigrR, 16. Ed. 15.07.2023, § 31 AsylG Rn. 53). Dies ist hier einzig und allein Ungarn – eine Abschiebungsandrohung nach Afghanistan ist gerade nicht erfolgt. Aus diesem Grund darf eine Abschiebung nach Afghanistan auch nicht aufgrund des hier streitgegenständlichen Bescheides erfolgen. Eine solche würde vielmehr voraussetzen, dass der Klägerin die Abschiebung gerade nach Afghanistan in einem neuen Bescheid, in dem auch die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu prüfen wären, angedroht wird. Dagegen stünde der Klägerin ihrerseits wieder der Rechtsweg offen (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, § 34 AsylG Rn. 13). Im vorliegenden Verfahren fehlt der Klägerin dagegen das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Afghanistans (vgl. Schild, in: Hofmann (Hrsg.), NK AuslR, 3. Aufl. 2023, § 31 AsylG Rn. 13).

Soweit der Hilfsantrag der Klägerin zulässig ist, ist er auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Ungarn.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK verbietet, dass ein Mensch Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen wird.

Die Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK vorliegt, ist anhand der folgenden Maßstäbe zu beantworten: Nach dem System der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10, C-433/10 -, NVwZ 2012, 417) gilt innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Vermutung, dass die Behandlung von Asylbewerbern in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der EU entspricht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Asylsuchende oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grund- und Menschenrechten unvereinbar ist (EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-163/17 (Jawo)-, juris Rn. 82 f., 87 ff.). Die genannte Vermutung ist daher widerlegbar. Ihre Widerlegung ist aber wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft. Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen das einschlägige Sekundärrecht genügen, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln (EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C 411/10 und C 493/10 -, juris Rn. 81 ff.). Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichen nicht aus, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind. Das Fehlen familiärer Solidarität ist ebenfalls für sich genommen keine ausreichende Grundlage für die Feststellung einer Situation extremer materieller Not. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Asylbewerbern oder Schutzberechtigten genügen nicht. Dasselbe gilt für den Umstand, dass der Betroffene in dem jeweiligen Mitgliedsstaat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich reduziertem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten. Von einer drohenden unmenschlichen

oder erniedrigenden Behandlung ist vielmehr nur ausnahmsweise dann auszugehen, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in dem entsprechenden Mitgliedstaat auf so erhebliche und schwerwiegende Funktionsstörungen trifft, dass der Betroffene dort trotz zumutbarer Eigeninitiative nicht in der Lage wäre, seine elementarsten Bedürfnisse insbesondere nach Obdach, Ernährung und Hygiene zu befriedigen (OVG NRW, Beschluss vom 16.12.2019 - 11 A 228/15.A -, juris Rn. 29 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.05.2019 - A 4 S 1329/19 -, juris Rn. 5: Fehlen von „Bett, Brot, Seife“; vgl. auch EGMR, Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12 -, juris). Insoweit ist das zuständige Gericht verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische bzw. allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Ob diese Funktionsstörungen, die erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, hängt dabei von sämtlichen Umständen des Einzelfalles ab.

Bei dem so definierten Maßstab ist weiter zu berücksichtigen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine gesunde und arbeitsfähige handelt oder eine Person mit besonderer Verletzbarkeit (sog. Vulnerabilität), die leichter unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten kann (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a. (Ibrahim) - juris Rn. 93; EGMR, Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel) - NVwZ 2015, 127; BVerwG, Beschluss vom 17.01.2022 - 1 B 66/21 -, juris Rn. 19). Bei letzteren Personen kann vor einer Rückführung ggf. auch eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der Zielstaatsbehörden einzuholen sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.07.2018 - 2 BvR 714/18 -, juris Rn. 19 m.w.N.). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Person zu einer besonders verletzbaren Personengruppe gehört kann der nicht-erschöpfenden Katalog des Art. 20 Abs. 3 der sog. Anerkennungsrichtlinie RL 2011/95/EU als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Für die demnach zu treffende Prognoseentscheidung, ob dem Betreffenden eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht, ist eine tatsächliche Gefahr („real risk“) des Eintritts der maßgeblichen Umstände erforderlich, d.h. es muss eine ausreichend reale und hinreichend sichere, nicht nur auf bloße Spekulationen gegründete und hypothetische Gefahr bestehen (VGH Baden-Württemberg, Urteil

vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 184 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17.03.2020 - 7 A 10903/18.OVG -, BeckRS 2020, 5694 Rn. 28). Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die für eine solche Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht als die dagegensprechenden Tatsachen haben (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22 und Nds. OVG, Urteil vom 04.04.2018 - 10 LB 96/17 -, juris Rn. 34).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Berichterstatter der Überzeugung, dass der Klägerin in Ungarn auf absehbare Zeit der tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre, weil sie ihre elementaren Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in einer zumutbaren Weise befriedigen könnte. Dies gilt selbst dann, wenn, was für die Klägerin nicht sichergestellt ist, Ungarn ein Asylverfahren für die Klägerin durchführen und diese letztlich als international Schutzberechtigte anerkennen würde.

Dabei berücksichtigt der Berichterstatter im vorliegenden Fall, dass es sich bei der Klägerin um eine Minderjährige und damit eine besonders schutzbedürftige (vulnerable) Person handelt und das Bundesamt keinerlei Versorgungszusicherung bei den ungarischen Behörden eingeholt hat.

Wie bereits ausgeführt muss bei der anzustellenden Gefahrenprognose in realitätsnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Klägerin von ihrer Kernfamilie, die in Ungarn subsidiären Schutz genießt, nach Ungarn begleitet wird. Damit befände sie sich (bestenfalls) ebenfalls in der Lage einer in Ungarn anerkannten international Schutzberechtigten.

Schutzberechtigte erhalten in Ungarn einen ungarischen Ausweis mit einer Gültigkeit von drei (für unter 18-Jährige) bzw. 6 Jahren (im Alter zwischen 18 und 65 Jahren). Alle drei Jahre wird ihr Schutzstatus überprüft, wobei es gelegentlich zu teils monatelangen Verzögerungen oder anderen Problemen bei der Verlängerung der Karten kommt. Seit 2016 erhalten Schutzberechtigte ab ihrer Anerkennung keine staatlichen Integrationsleistungen mehr. Seitdem besteht keine Berechtigung mehr auf staatliche Unterstützungsleistungen oder finanzielle Unterstützung. Im Jahr 2018 hat die ungarische Regierung zudem die

finanzielle Unterstützung von Integrationsprojekten durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfond der EU (AMIF) eingestellt, wodurch seit Mitte 2018 alle auf diese Mittel angewiesenen Projekte beendet wurden, was das Risiko anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Berechtigter von Armut und Obdachlosigkeit erhöht. Nur Nichtregierungs- und kirchliche Organisationen bieten noch Integrationsleistungen wie Wohnen, Sprachkurse, Hilfe bei der Suche nach Beschäftigung oder längerfristige Familienzusammenführung an. Ihre Kapazitäten sind jedoch stark begrenzt und können nicht alle Schutzberechtigten versorgen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Ungarn, Version 2, 12.04.2022, S. 11).

Sofern die Schutzberechtigten vorher in Aufnahmezentren untergebracht waren, müssen Sie diese innerhalb von 30 Tagen verlassen. Danach stehen sie bei der Wohnungssuche rechtlich ungarischen Staatsgehörigen gleich. In tatsächlicher Hinsicht begegnen Schutzberechtigte aber erheblichen Schwierigkeiten beim Finden einer Unterkunft. Aufgrund einer Wohnungsknappheit sind die Mieten in aller Regel zu hoch für Schutzberechtigte. Zwischen 2011 und 2019 stiegen die Mietpreise in Ungarn um 90 %, in Budapest, wo die meisten Personen mit internationalem Schutzstatus leben, um 130 % (NIEM, NIEM Policy Briefs No. 4: Housing, S. 6, öffentlich abrufbar unter: <https://menedek.hu/sites/default/files/media/document/2021/09/09/NIEM%20Policy%20Brief%20Hungary%2004%20-%20Housing%20-%20Posfai-Szabo.pdf>, zuletzt abgerufen: 18.10.2023). Kostenloser Wohnraum steht nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Hauptstadt Budapest (hierzu im Einzelnen: VG Aachen, Urteil vom 03.02.2022 - 5 K 5443/17.A -, BeckRS 2022, 1386, Rn. 67 ff.). Das diesbezügliche Angebot wurde durch die eingestellte Finanzierung des AMIF zusätzlich verknappt. Selbst wenn Schutzberechtigte sich im Einzelfall eine Wohnung leisten können, stehen einer Anmietung jedoch bürokratische, sprachliche und soziale Hürden entgegen. Vermieter verlangen in der Regel eine Adresskarte, die aber nur erlangt werden kann, wenn ein Eigentümer sein Einverständnis erteilt, dass ein Schutzberechtigter seine Adresse als ständige Adresse angibt. Hierzu sind Eigentümer aber in der Regel nicht bereit (AIDA, Country Report: Hungary, 2022 Update, S. 129 f.). Zudem ziehen es Vermieter – u.a. bedingt durch die allgemeine Stimmung und die permanente

Propaganda der Regierung in Bezug auf Asylsuchende und Flüchtlinge – vor an ungarische Staatsangehörige zu vermieten und es kommt immer wieder zu Diskriminierungen bei der Wohnungssuche. In Bezug auf die Klägerin und ihre Familie kommt erschwerend hinzu, dass Vermieter üblicherweise Mieter ohne Kinder bevorzugen, was den Zugang von Familien zu einer angemessenen Unterkunft zusätzlich erschwert (vgl. AIDA, Country Report: Hungary, 2022 Update, S. 130). Sozialer Wohnraum wird von den Kommunen in der Regel nur vermittelt, wenn bereits ein längerer Aufenthalt im jeweiligen Bezirk vorliegt, was wiederum durch eine Adresskarte nachzuweisen ist (vgl. AIDA, Country Report: Hungary, 2021 Update, S. 130). Dieses Erfordernis erfüllen anerkannt Schutzberechtigte im Allgemeinen und die Klägerin und ihre Familie im Besonderen nicht. Aufgrund dieser Umstände bleibt Schutzberechtigten de facto nur die kurzzeitige Unterbringung in Obdachlosenunterkünften (vgl. NIEM, NIEM Policy Briefs No. 4: Housing, S. 20, a.a.O.). Das ungarische Obdachlosenversorgungssystem ist aber überlastet und kann allenfalls alleinstehenden Männern und in Ausnahmefällen alleinstehenden Frauen eine vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit bieten; Familien, wie im Falle der Klägerin, und Paaren mit Kindern jedoch nicht (vgl. NIEM, NIEM Policy Briefs No. 4: Housing, S. 26, a.a.O.).

Dass die Klägerin mit ihrer Familie unter diesen Umständen eine Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen einer Familie mit Kindern gerecht wird, finden könnte, steht im Falle einer Rückkehr der Familie nicht zu erwarten.

Dies zumal nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern der Klägerin in der Lage sein werden, den Lebensunterhalt der Familie durch Arbeit zu erwirtschaften. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben in Ungarn Zugang zum Arbeitsmarkt im selben Ausmaß wie ungarische Staatsbürger. Zur Beschäftigung dieser Gruppen gibt es aber keine Statistiken (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Ungarn, Version 2, 12.04.2022, S. 12). Von den Arbeitsplätzen in der öffentlichen Verwaltung – einem in Ungarn mit 21,5 % vergleichsweise sehr großen Bereich – sind anerkannt Schutzberechtigte gesetzlich ausgenommen (vgl. NIEM, NIEM Policy Briefs No. 2: Discrimination, S. 9, öffentlich abrufbar unter: <https://menedek.hu/sites/default/files/media/document/2021/09/09/NIEM%20Policy%20Brief%20Hungary%2002%20-%20Discrimination%20-%20Nagy-Nadasdi.pdf>, zuletzt abgerufen: 18.10.2023). Das größte Zugangshindernis zu Arbeit stellt aber die



Sprachbarriere dar. Die Sprache erschwert einerseits die grundsätzlich gegebene Inanspruchnahme des Nationalen Arbeitsamtes. Diese kann nicht ausreichend durch die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die sich auch diesbezüglich auf Budapest beschränkt, ausgeglichen werden. Andererseits steht das Nichtbeherrschen der ungarischen (oder zumindest englischen) Sprache einer Beschäftigung in vielen Bereichen entgegen und beschränkt den Zugang zum Arbeitsmarkt auf bestimmte Sektoren vorwiegend körperlicher Arbeit, wie etwa das Bau- oder Lagergewerbe. In diesen Bereichen beträgt (mit Ausnahme der häufig anzutreffenden Teilzeitarbeit) die Dauer eines Arbeitstages durchschnittlich zwölf Stunden (AIDA, Country Report: Hungary, 2022 Update, S. 131). Das Gastgewerbe und der Tourismus, in denen ursprünglich auch viele Schutzberechtigte arbeiten konnten, hat erheblich unter der Covid-19 Pandemie gelitten. Viele der dort Beschäftigten verloren ihre Arbeit bzw. ihre Arbeitsstunden wurden stark reduziert (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Ungarn, Version 2, 12.04.2022, S. 12). Häufig bleibt international Schutzberechtigten in Ungarn nur die Arbeit in der Schattenwirtschaft als einzige Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu sichern (NIEM, NIEM Policy Briefs No. 3: Covid-19, S. 14 öffentlich abrufbar unter: <https://menedek.hu/sites/default/files/media/document/2021/09/09/NIEM%20Policy%20Brief%20Hungary%2003%20-%20COVID-19%20-%20Budai.pdf>, zuletzt abgerufen: 18.10.2023). Den Eltern der Klägerin, die keine Ausbildung besitzen und, soweit erkennbar, auch keine ungarischen oder englischen Sprachkenntnisse, die Mutter nicht einmal Berufserfahrung, dürfte es unter diesen Bedingungen schwerfallen, Arbeit zu finden. Eine Vollzeitbeschäftigung beider Eltern dürfte angesichts der durchschnittlichen Arbeitszeit von zwölf Stunden am Tag und der notwendigen Betreuung der noch jungen Kinder ausscheiden. Dass die Beschäftigung eines Elternteils, etwa des immerhin handwerklich erfahrenen Vaters der Klägerin, in diesem Bereich ausreicht um den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie zu sichern ist, auch unter Beachtung der hohen Mieten, nicht zu erwarten.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts können in Ungarn anerkannt Schutzberechtigte, wie die Eltern der Klägerin, auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf das Existenzminimum sichernde Sozialhilfeleistungen des ungarischen Staates zurückgreifen. Die Quote der unterhalb der Armutsgrenze lebenden Personen, die internationalen Schutz genießen, wird auf über 50 bis 60 Prozent geschätzt (NIEM,

NIEM Policy Briefs No. 1: Data Gaps, S. 11, öffentlich abrufbar unter: <https://menedek.hu/sites/default/files/media/document/2021/10/08/NIEM%20Policy%20Brief%20Hungary%2001%20-%20Data%20gaps%20-%20Nemeth.pdf>, zuletzt abgerufen: 18.10.2023).

Zwar werden Sozialleistungen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten unter denselben Bedingungen und in derselben Höhe gewährt, wie ungarischen Staatsangehörigen. Zu den Voraussetzungen zählt jedoch meist, dass der Antragsteller über eine bestimmte Anzahl von Jahren einen festen Wohnsitz in Ungarn hat. Die Gewährung von Leistungen für Arbeitssuchende setzt eine mindestens 365-tägige Versicherung (als Angestellter oder Selbständiger) in den letzten drei Jahren voraus (AIDA, Country Report: Hungary, 2022 Update, S. 135). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist von den Eltern der Klägerin weder aktuell gegeben noch, angesichts der oben dargestellten faktischen Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt, in absehbarer Zeit zu erwarten.

Auch die medizinische Versorgung der Klägerin wäre in Ungarn nicht gewährleistet. Der beitragsfreie Zugang zur Krankenversicherung ist für international Schutzberechtigte nur in den ersten sechs Monaten nach ihrer Anerkennung gewährleistet. Es wird allerdings berichtet, dass die Kostenübernahme in der Praxis im ungarischen Gesundheitswesen nicht akzeptiert wird. Hat der Betroffene, wie die Familienangehörigen der Klägerin, das Land verlassen, besteht nach der Rückkehr aus einem anderen Staat kein Anspruch mehr. Ferner kann eine Krankenversicherungskarte nur mit der bereits oben erwähnten, für Schutzberechtigte schwer zu bekommenden, Adresskarte beantragt werden. Außerdem begegnen Schutzberechtigte auch bei der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen erheblichen sprachlichen Hindernisse, durch fehlende Übersetzer und (grundlegende englische) Sprachkenntnisse von Ärzten (AIDA, Country Report: Hungary, 2022 Update, S. 136).

Auch in Hinblick auf die grundsätzlich gewährleistete Schulbildung der Klägerin bestehen erhebliche faktische Einschränkungen, denn es gibt für Flüchtlingskinder weder eine staatlich geförderte Sprachlernförderung beim Eintritt in das Schulsystem noch eine spezialisierte Betreuung und Unterstützung durch die Schulen.

Soweit die Beklagte in dem streitgegenständlichen Bescheid, wie auch das Verwaltungsgericht Kassel im Verfahren der Eltern (7 K 6769/17.KS.A) mit Urteil vom 16. Juni 2021, davon ausging, Unterstützungs- und Hilfeleistungen in Ungarn tätiger nichtstaatlicher Organisationen oder Institutionen könnten eine Situation extremer materieller Not für anerkannt Schutzberechtigte abwenden (so auch VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2020 - VG 10 K 1594/18.A -, juris; nachfolgend BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 - 1 C 3/21 -, juris), ist dies nach Auffassung des Berichterstatters zumindest aktuell nicht (mehr) der Fall. Derartige Hilfsangebote sind in Ungarn nur noch stark beschränkt vorhanden, in der Regel auf Budapest beschränkt und schwer zugänglich. Die Einstellung der Unterstützung des AMIF Mitte 2018 wirkte sich dramatisch auf die Aktivitäten von Nichtregierungs- und kirchlichen Organisationen aus, die vorher nahezu ausschließlich auf AMIF-Projekten basierten. Auch ansonsten erschwert die ungarische Regierung die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen immer wieder: zunächst mit dem 2020 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 18.06.2020 - C-78/18 -, juris) als diskriminierend eingestuften Transparenzgesetzes für Nichtregierungsorganisationen (sog. Stop-Soros-Gesetz oder Lex NGO), das eine Registrierung größerer Nichtregierungsorganisationen vorsah; nach dessen Aufhebung im April 2021 durch das gleichzeitig erlassene Gesetz, mit dem alle Nichtregierungsorganisationen im Land einer Prüfung durch den staatlichen Rechnungshof unterzogen werden können, wenn diese jährlich mehr als umgerechnet etwa 55.000 Euro, Finanzierung erhalten (vgl. VG Aachen, Urteil vom 03.02.2022 - 5 K 5443/17.A -, juris Rn. 188 ff.; VG Bremen, Beschluss vom 06.04.2022 - 3 K 491/18 -, juris Rn. 32). Bereits die bloße Bedrohung durch das Gesetz in Kombination mit dem vorherrschenden politischen Klima hat die Aktivitäten der betroffenen NGOs stark eingeschränkt. Insgesamt waren von 15 in Ungarn registrierten Nichtregierungsorganisationen mit Bezug zu Migration und Flüchtlingen 2020 nur noch vier tätig, nachdem seit 2010 insgesamt sieben ihre Tätigkeit einstellen mussten (NIEM, NIEM Policy Briefs No. 10: Self-Organization, S. 14 f., öffentlich abrufbar unter: <https://menedek.hu/sites/default/files/media/document/2021/09/09/NIEM%20Policy%20Brief%20Hungary%2010%20-%20Self-organization%20-%20Gero.pdf>, zuletzt abgerufen: 18.10.2023).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kommt der Berichterstatter zu dem Ergebnis, dass die Klägerin, als vulnerable Person, in Ungarn ihre elementaren Bedürfnisse nicht

würde befriedigen können (für Vulnerable so auch u.a.: VG München, Urteil vom 10.05.2022 - M 6 K 18.33184; VG Aachen, Urteil vom 03.02.2015 - 5 K 5443/17.A; Urteil vom 07.03.2022 – 5 K 1494/18.A; VG Ansbach, Urteil vom 22.10.2020 – AN 17 K 18.50922; sowie auch bezogen auf nicht-vulnerable Schutzberechtigte: VG Bremen, Beschluss vom 06.04.2022 - 3 K 491/18; Hess. VGH, Beschluss vom 01.09.2017 - 4 A 2987/16 A; alle juris). Auch bei zu unterstellender Begleitung durch ihre Eltern und ihren Bruder, kann aus den genannten Erwägungen nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin eine an ihre speziellen Bedürfnisse und ihre besondere Schutzbedürftigkeit angepasste Unterkunft erhalten würde. Vielmehr droht ihr Obdachlosigkeit. Auch der Lebensunterhalt für grundlegende Nahrung und Hygiene könnte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder durch Arbeit der Eltern noch anderweitig erwirtschaftet werden.

Nach der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG nicht mehr zu entscheiden. Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand und können nicht kumulativ begehrt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 - 9 C 21/00 -, juris Rn. 24).

Nach Feststellung eines Abschiebungsverbotes ist auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben, da bei Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes der Erlass einer Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist (siehe § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG) und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Zielstaatsbestimmung sich auch ungeachtet des oben dargestellten Abschiebungsverbotes als rechtswidrig erweist. Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Abschiebung auch bei einer Entscheidung über einen zulässigen Asylantrag in einen Staat angedroht werden kann, dessen Staatsangehörigkeit der Asylbewerber nicht besitzt. Auch dass der Ausländer jemals in dem in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat gelebt hat, stellt keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Zielstaatsbezeichnung dar. Vielmehr darf in der Abschiebungsandrohung jeder Staat als Zielstaat bezeichnet werden, in den aus Sicht der androhenden Behörde eine Abschiebung durchgeführt werden kann (OVG Saarland, Beschluss vom 15.04.2015 - 2 A 343/14 -, juris Rn. 10 ff.; Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR,

38 Ed. 01.01.2023, § 34 AsylG Rn. 31). Rechtswidrig ist eine Zielstaatsbestimmung jedoch, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in den Zielstaat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheinen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2003 - 1 C 21/02 -, BVerwGE 118, 308, juris Rn. 13; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.11.2021 - 2 M 124/21 -, juris Rn. 12). Dies ist aber vorliegend der Fall. Ungarn ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zur Übernahme der hier geborenen Klägerin verpflichtet. Wie das Gericht bereits im Verfahren 4 K 767/18.WI.A mit Beschluss vom 13. Juli 2021 ausgeführt hat, ist Ungarn insbesondere nicht aufgrund direkter oder analoger Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der sog. Dublin-III-Verordnung VO (EU) 604/2013 zur Durchführung eines Asylverfahrens und deshalb zur Übernahme der Klägerin nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) Dublin-III-Verordnung verpflichtet (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 23.06.2020 - 1 C 37/19 -, juris Rn. 15 f.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 03.02.2020 - 1 LB 24/19 -, juris Rn. 30 ff.). Ebenso folgt eine Übernahmepflicht für die in Ungarn nicht als international schutzberechtigt anerkannte Klägerin nicht aus der sog. Rückführungsrichtlinie RL 2008/115/EG. Selbst unter dem Gesichtspunkt der Familienzusammenführung kommt keine Aufnahme der Klägerin in Betracht. Einen Anspruch darauf haben nur anerkannte Flüchtlinge und nur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anerkennung (AIDA, Country Report: Hungary, 2022 Update, S. 124). Den Familienangehörigen der Klägerin wurde in Ungarn nur subsidiärer Schutz zuerkannt. Ein „Grundsatz der Familieneinheit“ ist dem geltenden europäischen Asylrecht jedenfalls in der Form fremd, dass sich der Schutzstatus der Eltern zwingend und automatisch auf deren minderjährige Kinder erstreckt. Art. 23 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie sieht vielmehr nur vor, dass Personen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen haben, wie sie ihren anerkannt schutzberechtigten Familienangehörigen zustehen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 03.02.2020 - 1 LB 24/19 -, juris Rn. 70 m.w.N.). Für eine freiwillige Ausreise der Klägerin nach Ungarn bestehen angesichts der erhobenen Klage, der bereits vorangegangenen Klagen sowie des noch anhängigen Verfahrens ihrer Familienangehörigen ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Mangels Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung ist auch die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 6 des Bescheides des Bundesamtes rechtswidrig und aufzuheben, da sie die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei der Umfang des Obsiegens der Klägerin mit einem Viertel veranschlagt wurde. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils im Hinblick auf die Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 S. 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**  
**Mainzer Straße 124**  
**65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

## Machel

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 25. Oktober 2023

  
Justizbeschäftigte

